



Beschluss zu BSG 24/14-E S

In dem Verfahren BSG 24/14-E S

— Antragsteller —

gegen

den Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland, ■■■■, vertreten durch die kommissarische Vertretung,

— Antragsgegner zu 1. —

hilfsweise ■■■■, ■■■■, ■■■■, ■■■■ und ■■■■

— hilfsweiser Antragsgegner zu 1. —

Vorstand des Landesverbands Bremen, ■■■■

— Antragsgegner zu 2. —

ein vom zuständigen Amtsgericht nach § 29 BGB zu bestellenden Notvorstand.

— Antragsgegner zu 3. —

wegen Antrag auf Einstweilige Anordnung gegen Einladungen zu Bundesparteitag

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 29.05.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Daniela Berger, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Anträge auf Einstweilige Anordnung werden abgewiesen

I. Sachverhalt

In seiner Anrufung vom 03.05.2014 beantragt der Antragsteller im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 11 SGO wie folgt:

1. Der Beschluss zur Durchführung eines „ordentlichen Bundesparteitags“ am 28./29.06.2014 in Halle, bekanntgegeben durch die Einladung vom 03.05.2014 durch den Antragsgegner zu 1., wird für unwirksam erklärt.

Hilfsweise:

A. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 1. nicht berechtigt ist, zu einem „ordentlichen Bundesparteitag“ am 28./29.06.2014 in Halle, bekanntgegeben durch die Einladung vom 03.05.2014 durch den Antragsgegner zu 1., einzuladen.

Hilfsweise:

B. Für den Fall, dass ein BPT zulässig sein sollte, wird beantragt, die Einschränkung in „TOP 5: Satzungsänderungsanträge, die die Zusammensetzung des Bundesvorstandes betreffen“ zu streichen und allgemeine Satzungsänderungsanträge zuzulassen.

2. Der Beschluss zur Durchführung eines „außerordentlichen Bundesparteitags“ am 28./29.06.2014 in Halle, bekanntgegeben durch die Einladung vom 03.05.2014 durch den Antragsgegner zu 1.,

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Daniela
Berger

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat
Ersatzrichter

Lara
Lämke
Ersatzrichterin

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

wird für unwirksam erklärt.

Hilfsweise:

A. Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner zu 1. durch die Einladung vom 03.05.2014 nicht wirksam zu einem außerordentlichen Bundesparteitag für den 28./29.06.2014 in Halle einberufen hat.

3. Die Antragsgegner zu 1. bzw. zu 2. bzw. zu 3. werden (aufgrund der rechtswidrigen Einladung vom 03.05.2014) verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Parteitag nach §§ 9a Abs. 10 bzw. 11 SGO einzuberufen, dieses in einer ermessensfehlerfreien Entscheidung, bei insbesondere keine sachfremden und diffusen Kriterien wie angeblich „gute Erreichbarkeit“ und „zeitliche Verfügbarkeit des Orgateams“ berücksichtigt werden.

Der Antragsteller behauptet, dass die Umstände, unter denen der Bundesvorstand diesen Beschluss gefasst hat, nicht ausreichend transparent gewesen wären. So könnten Mitglieder der Partei zu dem Schluss kommen, dass die Entscheidung für Halle als Gastgeberstadt des Bundesparteitags nicht etwa organisatorischen Erwägungen geschuldet sei, sondern dass der Bundesvorstand hier versuche, durch die Standortwahl die Ergebnisse des Bundesparteitags zu beeinflussen.

Er macht geltend, dass seine Rechte als Mitglied und als Vorstandskandidat verletzt würden, wenn ein Bundesparteitag stattfände, der unter einem Einladungsmangel und dem Verdacht auf Manipulationen leide, und der deswegen angefochten werden könne.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind, soweit zulässig, unbegründet.

1.

Das Bundesschiedsgericht legt die Anrufung, soweit sie den Antragsgegner zu 1. betrifft, laienfreundlich so aus, dass der Antrag sich gegen die Gesamtpartei, aktuell vertreten durch die kommissarische Vertretung, BSG 12/14-H S, richtet.

Die Anrufung ist, soweit sie den Antragsgegner zu 2. betrifft, unzulässig.

Der Landesvorstand Bremen ist nicht nach § 9a Abs. 11 Bundessatzung Vertreter der Gesamtpartei. Die Gesamtpartei wird aktuell durch eine kommissarische Vertretung nach § 9a Abs. 10 Bundessatzung vertreten, diese wird von den verbliebenen Bundesvorstandsmitgliedern eingesetzt, vgl. BSG 12/14-H S, BSG 16/14-H S.

Die Anrufung ist, soweit sie den Antragsgegner zu 3. betrifft, unzulässig.

Eine Anrufung erfordert nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO die konkrete Benennung eines, insbesondere eines existenten, Antragsgegners. Diese Minimalanforderung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

2.

Die Anträge zu 1. und 2. sind unbegründet.



Soweit der Antragsteller eine mögliche Verletzung der Rechte des Bundesparteitags geltend macht, ist er schon nicht antragsbefugt, da es sich hierbei nicht um ein subjektives Recht des Antragstellers, sondern der Versammlung handelt und nur von dieser selbst geltend gemacht werden kann.

Das Bundesschiedsgericht vertritt die Auffassung, dass eventuelle Mängel die Durchführung eines Parteitages im Vorfeld nicht ohne Weiteres verhindern können, BSG 2012-08-09. Dies liegt hauptsächlich darin begründet, dass der Antragsteller darlegen muss, dass ein eigener Anspruch oder eine Rechtsverletzung vorliegt, § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO. Es reicht nicht, auf eine mögliche zukünftige Verletzung hinzuweisen. Der Antragsteller hat im vorliegenden Fall nicht glaubhaft machen können, dass seine Mitgliedsrechte schon durch die Einladung zu dem Parteitag verletzt wurden.

Insofern ist das Bundesschiedsgericht der Ansicht, dass der zulässige Weg mit im Vorfeld auftauchenden möglichen Mängeln von Parteitagen der ist, den Parteitag stattfinden zu lassen, und bei tatsächlich aufgetretenden Mängeln die Ergebnisse anzufechten. So ist sichergestellt, dass bei Anfechtungen geprüft werden kann, ob tatsächlich die Rechte von Mitgliedern verletzt wurden. Immerhin besteht die Möglichkeit, dass auf dem Parteitag die anwesenden Mitglieder eine Möglichkeit finden, eventuelle Mängel zur Zufriedenheit aller zu heilen, so dass der Parteitag womöglich gar nicht angefochten wird.

Die sichere Prognose einer Nichtigkeit von Versammlungsbeschlüssen teilt das Gericht nach summarischer Prüfung nicht.

3.

Der Hilfsantrag 1.A. ist als Feststellungsantrag im einstweiligen Rechtsschutz nicht statthaft, vgl. BSG 16/14-E S.

Der Hilfsantrag zu 1.B. ist unzulässig, es fehlt an einem Anordnungsanspruch. Ein subjektives Recht eines einzelnen Mitglieds auf Streichung oder Hinzufügen von Tagesordnungspunkten zur in der Einladung versendeten Tagesordnung besteht nicht, lediglich ein Zehntel der Mitglieder gemeinsam kann dies fordern, § 9b Abs. 2 Satz 2 Var. 2 Bundessatzung.

Der Hilfsantrag 2.A. ist als Feststellungsantrag im einstweiligen Rechtsschutz nicht statthaft, vgl. BSG 16/14-E S.

4.

Der Antrag zu 3. ist nicht statthaft. Der Antrag wurde nahezu gleichlautend bereits im Verfahren BSG 21/14-E S behandelt. Der Antragsteller legte nicht dar, inwiefern sich die Sach- oder Rechtslage seit seinem damaligen Antrag geändert haben soll. Der Antrag ist daher unter Verweis auf die frühere Entscheidung des Bundesschiedsgerichts nach wie vor nicht statthaft.